

Justizministerialblatt

für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz Nr. 1 – 19. Jahrgang – Potsdam, 15. Januar 2009

Inhalt Seite Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Zivilprozesssachen 1. Instanz – Landgericht – (Vordruckreihe ZP 500 – 569) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 3. Dezember 2008 Austausch von Entscheidungen nach den §§ 109 ff. StVollzG, § 92 JGG und den §§ 23 ff. EGGVG auf dem Gebiet des Justizvollzuges Rundverfügung der Ministerin der Justiz vom 7. Dezember 2008 (4400-IV.6) Dienstordnung für Notarinnen und Notare Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 14. November 2000 vom 15. Dezember 2008 (3830-I.047) Bekanntmachungen Zuständigkeiten für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen Änderungen und Ergänzungen des Verzeichnisses der für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg allgemein beeidigten Dolmetscher und Personalnachrichten Ausschreibungen

[–] Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2008 bei. –

2 JMBl.

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Zivilprozesssachen 1. Instanz – Landgericht – (Vordruckreihe ZP 500 – 569)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts Vom 3. Dezember 2008 (1414-SH 1/2-I)

Die Allgemeine Verfügung vom 12. November 1996 (JMBl. S. 165), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 26. September 2006 (JMBl. S. 132), wird wie folgt geändert:

Es werden folgende weitere Vordrucke zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg in Zivilprozesssachen 1. Instanz – Landgericht – eingeführt:

- ZP 555 Ladung Handelsrichter zum Termin vor die Kammer für Handelssachen
- ZP 556 Terminsverlegung/Umladung Handelsrichter Kammer für Handelssachen
- ZP 557 Mitteilung von der Terminsaufhebung an den Handelsrichter – Kammer für Handelssachen

Brandenburg an der Havel, den 3. Dezember 2008

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Hon.-Prof. Dr. Farke

Austausch von Entscheidungen nach den §§ 109 ff. StVollzG, § 92 JGG und den §§ 23 ff. EGGVG auf dem Gebiet des Justizvollzuges

Rundverfügung der Ministerin der Justiz Vom 7. Dezember 2008 (4400-IV.6)

Die Landesjustizverwaltungen haben vereinbart, Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung nach den §§ 109 ff. StVollzG, § 92 JGG und den §§ 23 ff. EGGVG auf dem Gebiet des Justizvollzuges auszutauschen. Darüber hinaus sind für die Vollzugspraxis des Landes solche Entscheidungen von besonderem Interesse, deren Bedeutung über den Einzelfall hinausgeht.

- Das Ministerium der Justiz ist über Entscheidungen des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, der Strafvollstreckungskammern des Landes Brandenburg und der Jugendkammern, deren Bedeutung über den Einzelfall hinausgeht, zu unterrichten.
- Den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bitte ich,
- 2.1.1 dem Ministerium der Justiz von Entscheidungen nach den §§ 116 ff. StVollzG, § 92 JGG und den §§ 23 ff. EGGVG jeweils einen Abdruck,
- 2.1.2 den Präsidenten der Landgerichte des Landes Brandenburg jeweils einen Abdruck der Entscheidungen nach den §§ 116 ff. StVollzG und § 92 JGG

unmittelbar zu übersenden.

Die zu übersendenden Entscheidungen sind hinsichtlich der personenbezogenen Daten der Betroffenen und etwaiger Dritter zu anonymisieren.

- 2.2 Die Präsidenten der Landgerichte bitte ich, hinsichtlich der Entscheidungen nach den §§ 109 ff. StVollzG und § 92 JGG entsprechend der in Nummer 2.1 getroffenen Regelung zu verfahren, sobald die betreffende Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Einer Übersendung bedarf es nicht, wenn das Brandenburgische Oberlandesgericht im Rechtsbeschwerdeverfahren eine Entscheidung zur Sache getroffen hat.
- 3 Entscheidungen der Gerichte anderer Länder:

Die mir von dem Bundesminister der Justiz und den Justizministern und Justizsenatoren der Länder zugehenden Entscheidungen werde ich übersenden

- 3.1 an den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
- 3.2 an die Präsidenten der Landgerichte des Landes Brandenburg
- 3.3 an die Leiter der Justizvollzugsanstalten.
- 4 Inkrafttreten

Diese Rundverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rundverfügung vom 23. Februar 2001 (JMBl. S. 59) außer Kraft.

Potsdam, den 7. Dezember 2008

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

JMBI. 3

Dienstordnung für Notarinnen und Notare

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 14. November 2000 Vom 15. Dezember 2008 (3830-I.047)

I.

Die in der Anlage zur Allgemeinen Verfügung vom 14. November 2000 (JMBl. S. 153) veröffentlichte Fassung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 16. September 2007 (JMBl. S. 155), wird wie folgt geändert:

 In § 5 Absatz 4 Satz 1 dritter Spiegelstrich wird nach dem Wort "Regressgefahr" das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgende Formulierung angefügt:

"die Bestimmung kann auch generell für einzelne Arten von Rechtsgeschäften wie z. B. Verfügungen von Todes wegen getroffen werden,".

- In § 23 Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender neuer Spiegelstrich angefügt:
 - "– generelle Bestimmungen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 dritter Spiegelstrich."

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 15. Dezember 2008

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Bekanntmachungen

Zuständigkeiten für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen

(Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan des Brandenburgischen Oberlandesgerichts für das Jahr 2009)

VII. Zuständigkeit

In Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldverfahren werden für das Geschäftsjahr 2009 folgende Gerichte gemäß §§ 140a GVG, 85 Abs. 1 OWiG, 367 Abs. 1 StPO für örtlich zuständig bestimmt:

A. Landgerichte (außer Strafkammer gemäß § 74a GVG)

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen

- des Landgerichts bzw. früheren Bezirksgerichts Cottbus das Landgericht Neuruppin,
- des Landgerichts Neuruppin das Landgericht Cottbus,
- des Landgerichts bzw. früheren Bezirksgerichts Frankfurt (Oder) das Landgericht Potsdam,
- des Landgerichts bzw. früheren Bezirksgerichts Potsdam das Landgericht Frankfurt (Oder).

B. Strafkammer gemäß § 74a GVG

Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der § 74a GVG-Kammer bei dem Landgericht Potsdam ist die 4. Strafkammer des Landgerichts Potsdam zuständig. Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der früheren Bezirksgerichte in § 74a GVG-Sachen ist die 1. Strafkammer des Landgerichts Potsdam zuständig.

C. Amtsgerichte

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts bzw. Kreisgerichts

- aus dem Landgerichtsbezirk Cottbus das Amtsgericht Neuruppin,
- aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) das Amtsgericht Potsdam,
- aus dem Landgerichtsbezirk Neuruppin das Amtsgericht Cottbus,
- aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam das Amtsgericht Frankfurt (Oder).

4 JMBl.

Änderungen und Ergänzungen des Verzeichnisses der für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer des Landes Brandenburg

Name, Vorname Änderung/Ergänzung Umfang der Beeidigung Beeidigte Sprachen

Landgerichtsbezirk Cottbus

Nguyen Luu, Hong Löschung: Dolmetscher Vietnamesisch

Quang 18.07.2008

Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder)

Kirmse, Uwe Löschung: Dolmetscher Polnisch

14.08.2008

Oskierko, Andrzej Änderung Wohnanschrift: Dolmetscher Polnisch

Gubener Str. 23 b 15230 Frankfurt (Oder)

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz

Ruhestand:

Regierungsdirektor Gerhard Ballewski.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ernannt:

z. **JAmtfrau/JAmtm.**: JOInsp./innen Simone Baumgärtel, Silke Hansche, Wilma Lucht, Grit Müller, Silke Winkler, Marko

Torno und Steffen Ulrich in Potsdam; z. **JAmtinsp.**: JHSekr. Andreas Hupp in Brandenburg an der Havel; z. **JHSekr.in**: JOSekr.innen Jana Matschke und Annette Wunsch in Cottbus, Kerstin Zepp in Eberswalde, Marina Kletzsch in Oranienburg, Jeannette Zeitz in Fürstenwalde.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **OStA.in/OStA**: StA.in Claudia Grimm und StA Christian Schärf in Frankfurt (Oder); z. **StA.in**: StA.in (Ri. a. Pr.) Silke Geissler in Potsdam.

Ausschreibungen

Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz von Berlin

I.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

Behörde: Oberverwaltungsgericht

Berlin-Brandenburg

Bezeichnung: Vizepräsidentin/Vizepräsident des Oberver-

waltungsgerichts

- Besoldungsgruppe R 4 -

Besetzbar: zum 1. Oktober 2009

Aufgabengebiet:

Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts vertritt den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts in allen gerichtsverfassungsrechtlichen Angelegenheiten und allen ihm sonst übertragenen Leitungs- und Führungsaufgaben. Nach Maßgabe der internen Geschäftsverteilung nimmt sie/er Teile dieser Aufgaben auch eigenverantwortlich wahr. Ihr/Ihm obliegt es, für den Bereich der Verwaltungsrechtspflege aktiv das Zusammenwirken der Justizstruktur in der Region Berlin-Brandenburg zu fördern. Dies gilt für die Wahrnehmung der Rechtsprechungsaufgaben – die Vizepräsidentin/der Vizepräsident

JMBI. 5

muss einen hoch belasteten Senat des Oberverwaltungsgerichts übernehmen – sowie für die Verwaltungstätigkeit.

Persönliche und fachliche Voraussetzungen:

Bewerberinnen und Bewerber müssen neben der Erfüllung der richterrechtlichen Voraussetzungen fundierte Kenntnisse und Erfahrungen aus der Justiz und/oder der Verwaltung mitbringen. Sie sollten mit den personellen und organisatorischen Problemen eines Gerichts vertraut sein. Konzeptionelles und planvolles Engagement für die Bewältigung der anstehenden Probleme wird erwartet. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die notwendige Binnenmodernisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Bemühungen, ihr Ansehen durch eine Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten zu stärken. Die zukünftige Amtsinhaberin/der zukünftige Amtsinhaber sollte gegenüber den Grundsätzen eines modernen Führungsmanagements aufgeschlossen sein. Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit sind unabdingbare Voraussetzungen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen insbesondere:

- über Verwaltungserfahrung insbesondere in den Bereichen Personalführung und/oder Haushalt und/oder Beamten- und Tarifrecht verfügen,
- fähig sein, Dienstaufsicht über Richter zu führen,
- in gesteigertem Maße fähig sein, Mitarbeiter aller Laufbahngruppen anzuleiten und zu motivieren,
- fähig sein, Strukturen, Arbeitstechniken und -methoden zu optimieren.
- fähig sein, Ziele zu setzen, Aufgaben zu delegieren und ihre Erfüllung zu kontrollieren,
- fähig sein, das Gericht aktiv und überzeugend zu vertreten,
- die Anforderungen an eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht erfüllen.

Die ausgeschriebene Stelle gehört zu einem Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von **drei Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung über den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg an die **Senatsverwaltung für Justiz, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin**, zu richten.

Alle Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die

Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

Behörde: Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Bezeichnung: Richterin/Richter am Oberverwaltungsge-

richt

Besoldungsgruppe R 2 – (mehrere Stellen)

Besetzbar: Im Laufe des Jahres 2009

- nach Maßgabe der haushaltswirtschaftlichen

Voraussetzungen -.

Aufgabengebiet:

Bewerberinnen und Bewerber müssen neben der Erfüllung der richterrechtlichen Voraussetzungen richterliche oder gleichwertige Berufserfahrung mitbringen. Erwartet werden fundierte juristische Kenntnisse und Tatkraft. Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit sind unabdingbare Voraussetzungen. Die Bereitschaft, an der Reduzierung der überlangen Dauer von Verfahren mitzuwirken, wird vorausgesetzt.

Bewerberinnen und Bewerber müssen insbesondere:

- in gesteigertem Maß zur Auseinandersetzung mit schwierigen Rechtsfragen und Sachverhalten fähig sein,
- fähig sein, konstruktiv in einem Senat mitzuarbeiten und sachgerecht zu der Entscheidungsfindung beizutragen.

Die ausgeschriebenen Stellen gehören zu einem Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von **drei Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung über den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg an die **Senatsverwaltung für Justiz, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin,** zu richten.

Alle Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

6 JMBl.

Ministerium der Justiz

T.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

bei dem Landgericht Cottbus

eine Stelle für eine **Präsidentin** oder einen **Präsidenten** des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 5),

bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht

eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3),

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2),

bei dem Amtsgericht Brandenburg

eine Stelle für eine **Richterin** am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin eines Direktors – oder einen **Richter** am Amtsgericht – als der ständige Vertreter eines Direktors – (Besoldungsgruppe R 2),

bei dem Amtsgericht Oranienburg

eine Stelle für eine **Richterin** am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin eines Direktors – oder einen **Richter** am Amtsgericht – als der ständige Vertreter eines Direktors – (Besoldungsgruppe R 2),

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht (Besoldungsgruppe R 1),

bei dem Amtsgericht Lübben

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht (Besoldungsgruppe R 1),

bei dem Amtsgericht Strausberg

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht (Besoldungsgruppe R 1).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in dem Bereich der Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppen R 5, R 3 und R 2 Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. Februar 2009** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind, richten ihre Bewerbung unmittelbar an das Ministerium der Justiz.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

Voraussetzung für eine Plananstellung als Richterin oder Richter ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Richterin oder Richter auf Probe (§ 10 Abs. 1 DRiG).

II.

Es wird Bewerbungen für folgende Stelle entgegengesehen:

bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg

eine Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Finanzgericht (Besoldungsgruppe R 3).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die "Anforderungen für die Eingangsund Beförderungsämter im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst (AnforderungsAV)" der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007, veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, Seite 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **5. Februar 2009** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Alle Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in ihre Personalakten durch die Mitglieder des gemeinsamen Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

III.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Finanzgericht (Besoldungsgruppe R 2).

JMBI. 7

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. Februar 2009** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Alle Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg

Es wird Bewerbungen für folgende Stelle entgegengesehen:

eine Stelle für eine Justizoberamtsrätin/einen Justizoberamtsrat (Besoldungsgruppe A 13) als Sachgebietsleiter für Personalangelegenheiten bei der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil an Frauen in herausgehobenen Funktionen in der Landesverwaltung und im Justizdienst zu erhöhen. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Februar 2009** auf dem Dienstweg an den Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg, 14767 Brandenburg an der Havel zu richten.

Land Brandenburg			